

Eine Internationale Zuständigkeitsordnung in Verlassenschaftssachen Empfehlungen aus österreichischer Sicht

Walter H. Rechberger/Theresia Schur

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines zur Internationalen Zuständigkeit
- II. Ausgangssituation
- III. Das österreichische Modell
- IV. Exkurs: Internationales Erbrecht
- V. Internationale Zuständigkeit bei deutsch-österreichischen Erbfällen
- VI. Zum Entwurf einer europäischen Zuständigkeitsordnung
- VII. Einheitlicher Gerichtsstand
- VIII. Ausnahmen von der Grundanknüpfung
- IX. Vereinbarung eines anderen Gerichtsstands?
- X. Verweisung an die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates?
- XI. Zuständigkeit außergerichtlicher Stellen
- XII. Ergebnis: Das aus österreichischer Sicht zu favorisierende Modell

I. Allgemeines zur Internationalen Zuständigkeit

Beim ersten wichtigen Themenkomplex im Zusammenhang mit dem »Europäischen Justizraum in Erbsachen« geht es um die internationale Entscheidungszuständigkeit; aus österreichischer Sicht also um die Frage, wann ein inländisches Gericht einen Fall mit Auslandberührung annehmen und wann es sich für unzuständig erklären soll.

Im Bereich des **Verfahrens außer Streitsachen** wird die internationale Zuständigkeit häufig durch **völkerrechtliche Übereinkommen** oder durch **ausdrückliche innerstaatliche Rechtsvorschriften** (wie etwa § 106 ff JN nF) geregelt. Im Übrigen gilt auch im Außerstreitverfahren § 27a JN, wonach die

»inländische Gerichtsbarkeit«¹ schon dann besteht, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines (inländischen) Gerichts gegeben sind. Die von Österreich abgeschlossenen bilateralen Staatsverträge enthalten nur vereinzelt eigenständige Regelungen über die (Abhandlungs-)Jurisdiktion iS einer *compétence directe*². Von den zahlreichen allgemeinen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen Österreichs, die die internationale Zuständigkeit (bloß) iS einer *compétence indirecte* regeln, schließen einige das Erbrecht ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus.³

Zunehmend werden sowohl nationales Verfahrensrecht als auch völkerrechtliche Übereinkommen von Rechtsquellen verdrängt, die vom Europäischen Gesetzgeber im Rahmen der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen** erlassen werden (Art 65 EGV⁴). In erster Linie ist in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO oder »Brüssel I-VO«) zu nennen, die grundsätzlich auch für (nach österreichischem Recht) außerstreitige Materien gilt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass einerseits bestimmte Rechtsgebiete vom sachlichen Anwendungsbereich der VO ausgenommen sind (Art 1

-
- 1 Die Terminologie der österreichischen Verfahrensgesetze hält – trotz unterschiedlicher Rechtsfolgen – nach wie vor am einheitlichen Begriff der »inländischen Gerichtsbarkeit« sowohl für die (im Wesentlichen durch Völkerrechtsnormen determinierte) Befugnis der Gerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit als auch die (durch nationale wie europarechtliche Normen geregelte) Abgrenzung ihrer Jurisdiktion gegenüber jener ausländischer Gerichte fest. Vgl zum wenig fruchtbaren Theorienstreit über diese beiden Begriffe *Klicka/Oberhammer/Domej, Außerstreitverfahren*⁴ (2006) 14 Rz 37.
 - 2 Eine solche Regelung der *compétence directe* enthält etwa der Vertrag der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 16. Dezember 1954, BGBl 1955/224; vgl dazu *Bajons*, Die OGH-Judikatur zur internationalen Nachlassabwicklung im Lichte des neuen AußStrG und AußStr-BegleitG (Teil III), NZ 2005, 66 (71); *Bajons/Welser*, Länderbericht Österreich über das formelle und materielle Erbrecht in Österreich an die Europäische Kommission (2004) 60, im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc/report_conflicts_autriche.pdf; *Fuchs*, Internationale Zuständigkeit in Außerstreitverfahren (2004) 17 f; *Potyka*, in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Kap 61 Verlassenschaftsverfahren (2006) Rz 21 f.
 - 3 Es sind dies etwa die Vollstreckungsverträge mit Finnland, Israel, Liechtenstein, Norwegen und Schweden. Siehe dazu *Potyka*, in *Burgstaller/Neumayr*, Verl Rz 102 ff; zur Anerkennung und Vollstreckung erbrechtlicher Entscheidungen s weiters *Bajons*, NZ 2005, 73; *Fuchs*, Zuständigkeit 19 f.
 - 4 Vgl aber die Neufassung der Regelung durch den »Reformvertrag« (Vertrag von Lissabon) ABl 2007 Nr C 306; siehe dazu noch unter VIII. D.

Abs 2 lit a EuGVVO) und andererseits die Art 2 ff EuGVVO ein Zweiparteienverfahren und damit echte Parteistreitigkeiten voraussetzen.⁵

Das Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht geht zu Recht davon aus, dass in einem künftigen EU-Rechtsakt **Verfahrenserleichterungen**, wie sie eine Regelung der internationalen Zuständigkeit mit sich bringen würde, von ebenso grundlegender Bedeutung wie die Bestimmung des anwendbaren Rechts sein werden.⁶ Soll der europäische Justizraum auch auf Erbsachen ausgedehnt werden, bedarf es eines einheitlichen, die nationalen Vorschriften verdrängenden Zuständigkeitssystems, das die – wie es in der eigentümlichen EU-Rechtssprache heißt – »transnationale Zirkulation« erbrechtlicher Entscheidungen erleichtert, indem es die erneute Überprüfung der Zuständigkeit des Erststaats im Anerkennungsstaat zumindest wesentlich einschränkt⁷ (siehe aber zur Problematik beim Verstoß gegen ausschließliche Zuständigkeiten unter VIII. D.).

II. Ausgangssituation

Schon 1925 entwarf *Sperl* die Vision einer einheitlichen internationalen Zuständigkeitsordnung, die er zu Recht als unerlässliche Voraussetzung für eine funktionierende internationale Urteilsvollstreckung bezeichnete. Diese Vision ist zwar ein halbes Jahrhundert später mit dem In-Kraft-Treten des EuGVÜ für den Bereich der Zivil- und Handelssachen Wirklichkeit geworden⁸ und wurde seither auch in beachtlichem Maße weiterentwickelt⁹, doch

5 *Mayr/Fucik*, Das neue Verfahren außer Streitsachen³ (2006) 46 f.

6 KOM (2005) 65, 4.

7 Vgl dazu *Haas*, Der europäische Justizraum in Erbsachen, in *Gottwald* (Hrsg), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit (2004) 52.

8 *Rechberger*, Rückblick auf das Prozessrecht des 20. Jahrhunderts, in *Gottwald* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen des Europäischen und Internationalen Zivilverfahrensrechts (2002) 1.

9 Das derzeitige Stadium der Entwicklung der internationalen Urteilsvollstreckung wird seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr 805/2004 »zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen« (EuVTVO) für den Bereich »Brüssel I« des vom Rat beschlossenen Maßnahmenprogramms »zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen« (ABl EG C 12 v 15.1.2001) durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens charakterisiert. Vgl dazu *Kohler*, Auf dem Weg zu einem europäischen Justizraum für das Familien- und Erbrecht, FamRZ 2002, 709. Auf der gleichen Linie liegen die beiden Verordnungen zum Europäischen Mahnverfahren (EG) Nr 1896/2006 und zur Einführung eines europäischen Bagatellverfahrens (EG) Nr 861/2007.